

Unterstützung von Sport und Kultur

1. Einleitung

Mit der Aktion «Schaan aktiv» unterstützt die Gemeinde die Einwohnerinnen und Einwohner mit finanziellen Beiträgen für sportliche und kulturelle Aktivitäten.

2. Voraussetzungen und Richtlinien

Unterstützt werden Dienstleistungen aus Liechtenstein:

Sport

Beiträge für Saisonkarten, Saisonabonnemente oder Mitgliederbeiträge für Fitness-Studios, Sportvereine oder Bewegungs- und Sportkurse.

Kultur

Beiträge für Musik- und Kunstunterricht sowie entsprechende Kurse oder Mitgliederbeiträge für Vereine aus den Bereichen Kunst und Kultur. Nicht unterstützt werden die Kosten für Besuche von Kunst- und Kultureinrichtungen sowie der Erwerb von Kunst- und Kulturgütern.

- Belege, Abonnemente oder Rechnungen müssen den Namen der bezugsberechtigten Person enthalten.
- Bezugsberechtigt sind Personen ab dem vollendeten 2. bis 18. Altersjahr, Lernende und Studierende bis zum vollendeten 25. Altersjahr sowie Seniorinnen und Senioren ab Erreichen des ordentlichen AHV-Altersjahr, welche die sportliche oder kulturelle Tätigkeit selbst ausüben und ihren Wohnsitz in Schaan haben.
- Pro Person ist nur eine Auszahlung/Vergütung pro Jahr im Höchstbetrag von CHF 150.00 (jeweils für Sport und für Kultur CHF 150.--) möglich. Es besteht die Möglichkeit, mehrere Belege gesammelt einzureichen.
- Rückerstattet werden Kosten aus dem laufenden Jahr, wobei das Rechnungsdatum ausschlaggebend ist. Kosten aus dem Vorjahr müssen bis spätestens 15. Januar des Folgejahres eingereicht werden.
- Für Kinder unter 16 Jahren erfolgt die Auszahlung auf ein Konto des/r Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Barauszahlungen sind nicht möglich.
- Die Auszahlung erfolgt jeweils spätestens bis Ende des Folgemonats.

3. Genehmigung / Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 20. August 2025, Trakt. Nr. 179, beschlossen und tritt auf den 01. November 2025 in Kraft.

Berücksichtigt werden Dienstleistungen gemäss Art. 2, welche ab dem 01. November 2025 abonniert bzw. abgeschlossen werden. Rechnungen etc., welche ein früheres Datum aufweisen, werden nicht akzeptiert. Die Gemeinde Schaan behält sich eine Kontrolle der Daten sowie der Angebote vor, sowie eine allfällige Rückweisung.

Es wird auf eine Dauer von zwei Jahren beschlossen. Im Jahr 2027 soll in den Sommerferien eine Prüfung des Angebotes durchgeführt und nach der Sommerpause durch den Gemeinderat über die Weiterführung oder Einstellung des Angebotes beschlossen werden.

Schaan, 21. August 2025

Gemeindevorstellung Schaan


Daniel Hilti
Gemeindevorsteher

